

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!)

Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:
Mit Schreiben vom 23.06.2009 (Aktenzeichen 30.15.1.05.01-II-Ki) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises wurde der Gemeinde Bördeland mitgeteilt, dass gegen eine öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung keine Einwände bestehen. Damit kann die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland veröffentlicht werden.
Die Hauptsatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung sowie der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ i.d.F. der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 23.06.2009 (Az.: 30.15.1.05.01-II-Ki), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 07. Mai 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Bördeland“.
- (2) Die Gemeinde Bördeland ist aufgrund des Gebietsänderungsvertrages, veröffentlicht am 28. Dezember 2007 im Amtsblatt Nr. 19 des Salzlandkreises, durch die Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens entstanden.

Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortschaften der Gemeinde Bördeland und führen neben dem Namen der Gemeinde Bördeland ihren bisherigen Gemein-denamen weiter.

- (3) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Bördeland ist die Ortschaft Biere.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bördeland führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde zeigt ein Wappen, geviert, 1 und 4 in Rot eine goldene Getreidgarbe, 2 und 3 in Silber ein schwarzes Bergmannsgezühe.
- (2) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Gemeinde Bördeland führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde zeigt eine Flagge in Form einer Streifenflagge – längs gestreift – in den Farben Gelb-Rot mit mittig aufgelegtem Wappen.

- (4) Die Gemeinde Bördeland führt ein Dienstsiegel, das dem der Anlage 1 beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Bördeland – Salzlandkreis“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter.
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Die Stellvertreter können durch Beschluss des Gemeinderates abberufen werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland entscheidet gem. § 44 Abs. 3 und 4 GO LSA insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes und des gehobenen Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 8 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und Verpflichtungsermächtigungen ab 10.000 € im Einzelfall,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA ab 20.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA ab 20.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen für VOL/A ab einem Vermögenswert von 20.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen für VOB/A ab einem Vermögenswert von 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA; bei Rechtsgeschäften aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA für einen Streitwert ab 10.000 € im Einzelfall,
10. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 10.000 € Vermögenswert.
11. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bildet gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:

- den Hauptausschuss
- den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzendem. Der Ausschuss wählt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor und entscheidet über die Aufgaben nachfolgender Ziffern 1 - 9:
 1. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und Verpflichtungsermächtigungen ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 2. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,

3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
4. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert ab 10.000 € bis unter 20.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung
5. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert ab 25.000 € bis unter 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
7. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA für einen Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA für einen Streitwert im Einzelfall ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
9. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 5.000 € bis unter 10.000 € Vermögenswert.
10. alle Fragen zu FLNP, Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau der Gemeinde "Bördeland",
11. Weiterentwicklung der Wohn- und Gewerbegebiete,
12. Feuerwehren und feuerwehrtechnische Fragen,
13. alle Fragen zu Kita's, Schulen, Jugend und Senioren,
14. Umlagen an Gewässerunterhaltungsverbände, Grabpflege und Grabensanierung in der Gemeinde,

(2) Die Gemeinde unterhält den Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebsatzung. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(3) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat, den Ortschaftsräten und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 1 bis EG 7 TVÖD,
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA unter 10.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA unter 10.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert unter 10.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert unter 25.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,

9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA mit einem Streitwert im Einzelfall unter 5.000 €,
10. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern es sich nicht um Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder nicht gesetzlich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind,
11. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe bis zu 5.000 € Vermögenswert.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Gemeinderat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs vor Eröffnung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Bördeland fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, eine von ihm beauftragte Person oder dem Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 12 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Bördeland statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger §13 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Bördeland bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung § 14

Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:
1. Biere
 2. Eggersdorf
 3. Eickendorf
 4. Großmühligen
 5. Kleinmühligen
 6. Welsleben
 7. Zens
- (2) Entsprechend § 4 Ziffer 3 der Gebietsänderungsvereinbarung nehmen die Gemeinderäte der aufgelösten bisher selbstständigen Gemeinden die Aufgaben des Ortschaftsrates bis zum Ende der Kommunalwahlperiode im Jahr 2009 gemäß § 86 Abs. 4 GO LSA wahr.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt bei Neuwahl
- | | | |
|----|-------------------------|--------------|
| 1. | Ortschaft Biere | 9 Mitglieder |
| 2. | Ortschaft Eggersdorf | 7 Mitglieder |
| 3. | Ortschaft Eickendorf | 7 Mitglieder |
| 4. | Ortschaft Großmühligen | 7 Mitglieder |
| 5. | Ortschaft Kleinmühligen | 7 Mitglieder |
| 6. | Ortschaft Welsleben | 7 Mitglieder |
| 7. | Ortschaft Zens | 5 Mitglieder |
- (4) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 5 Ziffer 1 der Gebietsänderungsvereinbarung die folgenden in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten bezüglich der betreffenden Ortschaft zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1.
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefestungen,
 - die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie
 - Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, (öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft hinausgeht sind z.B.: Schulen, KITA, Feuerwehr, Senioreneinrichtungen sowie Sporthallen und –einrichtungen)
 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 4. Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundstücke der Gemeinde, die innerhalb der Ortschaft liegen bis 5.000,00 Euro
 5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung
 6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (5) Für freiwillige Leistungen soll unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ein Betrag von höchstens 5,00 Euro pro Einwohner in den Haushalt eingestellt werden.
- (6) Vor der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der jeweilige Ortschaftsrat zu den die Ortschaft berührenden Angelegenheiten zu hören. Dabei ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Gebietsänderungsvereinbarung zu beachten.
- (7) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören, soweit er nicht selbst für die Erledigung zuständig ist. Hierzu zählen zunächst die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat vor der Beschluss-

fassung des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindefestungen in der Ortschaft,
2. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft einschließlich der Straßenbeleuchtung,
3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundstücke der Gemeinde, die innerhalb der Ortschaft liegen,
5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortschaft betreffen,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortschaft als solches unmittelbar betreffen,
7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft, insbesondere Industrie- und Gewerbeansiedlungen und Wohngebiete,
8. Änderung der Grenzen der Ortschaft, des Gebietsänderungsvertrages und der Ortschaftsverfassung.

§ 15

Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des jeweiligen Ortschaftsrates nach Maßgabe des § 88 Abs. 1 GO LSA gewählt.
- (2) Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind für den Rest ihrer Amtszeit Ortsbürgermeister. Sie sind für diese Zeit zusätzliches Mitglied des jeweiligen Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in der Ortschaft:
 - die Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft,
 - die Repräsentation der Ortschaft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 - die Umsetzung des Vorschlagsrechtes des Ortschaftsrates in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem „Bördeland-Kurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Bördeland-Kurier“ den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen während der Dienststunden der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3 in Biere ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Bördeland-Kurier“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:
 - OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
 - OT Eggersdorf, am Grundstück Kirchstraße 4,
 - OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1 und vor dem Friedensplatz in der

- Bierer Straße gegenüber dem Grundstück Bierer Straße 43,
- OT Großmühlingen, am Grundstück Marktplatz 2 und an der ehemaligen Filiale der Raiffeisenbank, Kleine Gänseweide 2,
 - OT Kleinmühlingen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26 und in der Karl-Marx-Straße 14 und 14 a,
 - OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
 - OT Zens am Grundstück am zentralen Platz zwischen den Grundstücken Bördestraße 5 und Bördestraße 9.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates der einzelnen Ortsteile erfolgen an den folgenden Bekanntmachungstafeln:

- OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- OT Eggersdorf, am Grundstück Kirchstraße 4,
- OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1 und vor dem Friedensplatz in der Bierer Straße gegenüber dem Grundstück Bierer Straße 43,
- OT Großmühlingen, am Grundstück Marktplatz 2 und an der ehemaligen Filiale der Raiffeisenbank, Kleine Gänseweide 2,
- OT Kleinmühlingen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26 und in der Karl-Marx-Straße 14 und 14 a,
- OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
- OT Zens am Grundstück am zentralen Platz zwischen den Grundstücken Bördestraße 5 und Bördestraße 9.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Bördeland – Kurier“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Dienstgebäudes der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 30. Oktober 2008 außer Kraft.

Gemeinde Bördeland

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 25.06.2009

Beschluss 01 – 06 / 2009 – Kommunalaufsichtliche Verfügung zur Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Bördeland - Beitrittsbeschluss Auf der Grundlage des § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 100 Abs. 1 und 2 GO LSA, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat den Beitritt zur kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 17.06.2009, Punkt 3.

Die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 63.900 € wird um 63.900 € gemindert und damit auf 0 festgesetzt. Eine Kreditaufnahme wird für das Haushaltsjahr 2009 nicht veranschlagt.

Zur Finanzierung des Eigenteils der Investitionsmaßnahmen aus dem Konjunkturpaket II in Höhe von 43.400 € wird im Vermögenshaushalt die Investitionsmaßnahme – Anschaffung einer Arbeitsbühne – gestrichen, damit werden finanzielle Mittel in Höhe von 47.600 € freigesetzt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Sitzung des Ortschaftsrates Eickendorf vom 08.07.09

Beschluss I-01/2009 - Grundstücksangelegenheit Eickendorf (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss I-02/2009 - Grundstücksangelegenheit Eickendorf (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 16.07.2009

Beschluss 01-07/2009 - Grundsatzbeschluss zur Kostenübernahme für den Bau von gemeinsamen Geh- und Radwegen entlang von 3 Wirtschaftswegen im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Bodenordnung Bördeland“ Gemarkung Biere/Eickendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993

(GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, die Übernahme der Kosten für den Bau eines gemeinsamen Geh- und Radweges entlang dem durch die Teilnehmergemeinschaft „Bodenordnung Bördeland“ geplanten Wirtschaftswegebau

- Pflingstgrasweg bis zum Anschluss an die August-Bebel-Straße im Ortsteil Biere,
- Mühlinger Weges bis zum Anschluss an die August-Bebel-Straße im Ortsteil Biere,
- Bornschen Weges bis zum Anschluss an die Karl-Marx-Straße im Ortsteil Eickendorf.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 02-07/2009 - Grundstücksangelegenheit Großmühlingen Kauf (NÖ)

Der Beschluss wurde vertagt.

Beschluss 03-07/2009 - Auslauf der Zinsbindung des KfW-Darlehens 2375628 zum 15.08.2009 (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 04-07/2009 - Bestätigung der Wahl der Ortsbürgermeister und deren Stellvertreter

Gemäß § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, die Wahl der Ortsbürgermeister und deren Stellvertreter durch die Ortschaftsräte.

Ortsteil/ Ortsbürgermeister	Stellvertreter	Sitzung OSR
Biere/ ----	C.-D. Vorwig	06.07.09

Eggersdorf/ Dr. Horst Lewy Jürgen Rode 02.07.09
 Eickendorf/ Marco Schmoldt Walter-Peter Broß 08.07.09
 Großmühlingen/ Ute Möbius Joachim Becker 06.07.09
 Kleinmühlingen/Walter Perniok Helga Wischnowski 01.07.09
 Welsleben/ Steffen Kaden Ekkehard Horrmann 07.07.09
 Zens / Dr. Frank Ahrend Ines Brandt 13.07.09
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 05-07/2009 - Niederlegung des Mandats im Gemeinderat von Fritz Bremer

Gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und nach Beratung im Hauptausschuss stellt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland das Ausscheiden des Gemeinderatsmitgliedes, Fritz Bremer, fest.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Bekanntmachung des Eigenbetriebes Schmutzwasser

Beschluss 07 - 03 / 2009 - Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland am 15.04.2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, nach Empfehlung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Schmutzwasser, gemäß §§ 15 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. § 44 Abs. 3 Nr. 4 analog GO LSA den beiliegenden Wirtschaftsplan 2009

1. im Erfolgsplan
 in den Erträgen auf 1.971.100,00 €
 in den Aufwendungen auf 1.861.800,00 €
 Jahresergebnis 109.300,00 €
 und
im Vermögensplan
 in den Einnahmen auf 829.600,00 €
 in den Ausgaben auf 829.600,00 €
 festzusetzen,
2. den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2009 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 0,00 EUR festzusetzen,
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt,
4. den Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.100.000 EUR festzusetzen,
5. den Stellenplan 2009 auf 0,1 VbE Angestellte festzusetzen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Wirtschaftsplan 2009

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG-LSA) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 44, 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland am 15.04.2009 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen:

Wirtschaftsführung

Nach § 2 des Gesetzes zur Einführung über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (NKHREG LSA) vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S.128) haben kommunale Verbände, die in dem in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraum ihre Geschäftsvorfälle nicht nach dem System der doppelten Buchführung (nach dem genannten neuen Gesetz), finden bis zur Umstellung des Rechnungswesens die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung in der bis zum Inkrafttreten diese Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.
 Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und Entlastung erfolgen nach den Vorschriften der des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S.446), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) vom 20.08.1997 (GVBl. LSA S. 758), in der zurzeit geltenden Fassung, sofern diese Bestimmungen nicht den Regelungen der GO LSA widersprechen.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

	Schmutzwasser- entsorgung
	€
<u>im Erfolgsplan</u>	
die Erträge	1.971.100
die Aufwendungen	1.861.800
der Jahresgewinn	109.300

im Vermögensplan

die Einnahmen	829.600
die Ausgaben	829.600

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf 0 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2009 wird auf Angestellte 0,1 Stellen festgesetzt.

Die Ausgabenansätze im Vermögensplan bleiben entsprechend § 19 Abs.1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Die Aufwendungen im Erfolgsplan werden gemäß § 18 Abs.2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich eng zusammenhängen. Die Ausgaben im Vermögensplan werden gemäß § 18 Abs.4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich eng zusammenhängen.
 Der Wirtschaftsplan tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bördeland, den 15.04.2009

Wiemann (Siegel)
 Betriebsleiterin

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zurzeit geltenden Fassung, erforderliche Vorlage mit allen Unterlagen ist am 05.06.2009 bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vollzogen worden. Die aufsichtsbehördliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises ist dem Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland mit Datum vom 17.06.2009 zugegangen. Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 27.07.2009 bis zum 10.08.2009 zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland OT Biere, zu folgenden Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Wiemann
 Betriebsleiterin

Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Bördeland

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des §§ 92; 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993, (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit den Übergangsvorschriften des § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.März 2006 (GVBl. Nr. 10/2006, S. 128) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 07.05.2009 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2009:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.487.300 Euro
in der Ausgabe auf	10.114.000 Euro
Fehlbetrag	- 1.626.700 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.961.100 Euro
in der Ausgabe auf	2.961.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf **63.900,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 469.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.800.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer

a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe /Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.

Gewerbesteuer

320 v. H.

Bördeland, 07.05.2009

gez. B. Nimmich
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom **27.07.2009 - 10.08.2009** zur Einsichtnahme in der Gemeinde Bördeland, OT Biere in 39221 Bördeland, Magdeburger Str. 3, Bereich Finanzen öffentlich aus. Auf die Bestimmungen des § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird verwiesen.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtlicher Genehmigung der Satzung ergingen mit Schreiben vom 17.06.2009 (Aktenzeichen 30.15.2.01.00-I-Wa) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzkreis Bernburg folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2009 wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist.
3. Die Genehmigung zur vorgesehenen Kreditaufnahme wird versagt.

Gemeinderatswahl 2008

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass Herr Fritz Bremer, Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland, zum 01.07.2009 seinen Rücktritt aus dem Gemeinderat erklärt hat.

Der Sitz im Gemeinderat ist auf den nächst festgestellten Bewerber, Herrn Dietrich Horrmann, OT Welseben, übergegangen.

Kommunalwahl 2009

Ortschaftsratswahl OT Biere

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass Herr Peter Buchwald das Mandat für den Ortschaftsrat Biere nicht angenommen hat.

Der Sitz im Ortschaftsrat Biere ist auf den nächst festgestellten Bewerber Herrn Andreas Buchwald übergegangen.

Ortschaftsratswahl OT Eickendorf

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass Herr Peter Görsch das Mandat für den Ortschaftsrat Eickendorf nicht angenommen hat.

Der Sitz im Ortschaftsrat Eickendorf ist auf den nächst festgestellten Bewerber Frau Heliane Brandt übergegangen.

Ortschaftsratswahl OT Großmühligen

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass Frau Gabriele Gödeke das Mandat für den Ortschaftsrat Großmühligen nicht angenommen hat.

Der Sitz im Ortschaftsrat Großmühligen ist auf den nächst festgestellten Bewerber, Herr Claus Fritze, übergegangen.

Bundestagswahl 2009

Zur Durchführung der Bundestagswahl am 27.09.2009 werden wieder ehrenamtliche Wahlhelfer zur Besetzung der Wahlvorstände in den Ortsteilen der Gemeinde Bördeland benötigt.

Wer Interesse hat im Wahlvorstand mitzuarbeiten kann sich in der Gemeinde Bördeland unter der Tel.-Nr. 039297/ 260 melden.

Vielen Dank.

B. Nimmich
Bürgermeister

Siegel

Termine der voraussichtlichen nächsten Hauptausschuss- und Gemeinderatssitzungen

Hauptausschuss:

27.08.2009 - 19.00 Uhr Sitzungssaal Magdeburger Str. 3, Biere

Gemeinderat:

10.09.2009 19.00 Uhr Sitzungssaal Magdeburger Str. 3 Biere

Termine der nächsten Ortschaftsratssitzungen

Ortsteil Biere:

12.08.2009 - 18.00 Uhr im Sitzungssaal Magdeburger Str.3

Ortsteil Eggersdorf:

13.08.2009 - 19.00 Uhr in der Vereinsgaststätte des SFZ Bördeland Chausseestraße

Ortsteil Eickendorf:

13.08.2009 - 18.00 Uhr im Bürgerzentrum Karl-Marx-Str. 23
Ortsteil Großmühlingen

10.08.2009 - 19.00 Uhr in der AWO Markt 7

OT Kleinmühlingen:

12.08.2009 - 19.30 Uhr im Bürgermeisterbüro Große Graue

OT Welsleben:

11.08.2009 - 19.00 Uhr im Sitzungssaal Krumme Str. 31

OT Zens:

11.08.2009 – 19.30 Uhr im Gemeindezentrum Grüne Ecke

Auf die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Aushänge in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bördeland wird verwiesen.

Dank für Unterstützung

Einen Dank für die Unterstützung bei der Grünflächenpflege des Straßenbegleitgrünes vor den Grundstücken in allen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland möchte ich allen Bürgerinnen und Bürgern aussprechen, die uns als Gemeinde durch ihren persönlichen Einsatz unterstützen. Im Zuge der Arbeiten des Bauhofes sind wir mit unseren Beschäftigten bestrebt, die anfallenden Arbeiten gewissenhaft und zügig durchzuführen. Die Vielzahl der Plätze, Parks und Verkehrsnebenanlagen lassen leider nicht in jedem Fall eine kontinuierliche Grünflächenpflege zu.

Durch ihre Unterstützung, die Grünflächenpflege vor ihren Grundstücken durchzuführen, tragen sie wesentlich zur Verschönerung des Ortsbildes bei.

Vielen Dank für ihr Engagement im Sinne der Ortsteile der Gemeinde Bördeland und deren äußeres Erscheinungsbild.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Hinweis der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Bördeland zum Nutzungsrecht von Grabstätten auf den Friedhöfen der Gemeinde

Nutzungsberechtigte für Reihen- und Wahlgrabstätten, deren Ruhezeit von 25 Jahren in diesem Jahr abläuft oder bereits abgelaufen ist, werden aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Bördeland in Verbindung zu setzen.

Gleichzeitig verweisen wir auf die entsprechenden Bekanntmachungen auf dem jeweiligen Friedhof der Ortsteile der Gemeinde Bördeland.

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 15.06.2009
Flurneuordnung u. Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Az.: 42.3 B1.14 SBK 013

Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

IV. Änderungsanordnung

Ausschluss

Aus dem Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“, werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke, welche Bestandteil dieser Anordnung sind, ausgeschlossen.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Halle hat mit Beschluss vom 08.06.2001, Az.: 42.3 B1.12 SBK 013, das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“ eingeleitet. Das genannte Verfahren dient dazu, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der durch den Neubau der Ortsumgehung Schönebeck B 246a bedingten naturschutzrechtlichen Konflikte zu vermindern.

Nach § 8 Abs.1; § 7 Abs.1 (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Mit dem Ausschluss der in der Anlage 1 Nr. 1-3 dieser Anordnung benannten Flurstücke wird die Forderung einer zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes berücksichtigt. Weiterhin wird mit diesem Ausschluss die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Plan nach § 41 (FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck 2. Planungsabschnitt (SBK 113) ermöglicht.

Bei den unter Nr. 4 der Anlage 1 dieser Anordnung genannten Flurstücke handelt es sich um bebauete Flurstücke im Ortsrandbereich. Für diese Flurstücke besteht innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens kein Regelungsbedarf. Der Ausschluss dieser Flurstücke dient der zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes. Durch den Ausschluss der genannten Flurstücke verringert sich das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246a von derzeit ca. 690,1655 ha auf 684,2045 ha, mithin um 5,961 ha.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den § 8, Abs. 1; § 7 Abs. 1 FlurbG liegen damit vor.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Haltungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der

Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzeleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzeleben erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

Im Auftrag
Jens Spicher

Anlagen:

- 1) Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke**
- 2) Gebietskarte**

Anlage 1

Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke nach Flurbereinigungsbeschluss vom 08.06.2001

Aus dem Flurneuordnungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

- 1). Gemarkung: Schönebeck - Salzelmen**
Flur: 4
Flurstücke: 216/3; 10008; 10010; 10012, 10006
Fläche der oben genannten Flurstücke: 2,4169 ha
- 2). Gemarkung: Schönebeck - Salzelmen**
Flur: 18
Flurstück: 108/60
Fläche des oben genannten Flurstück: 1,6190 ha
- 3). Gemarkung: Eggersdorf**
Flur: 2
Flurstücke: 61; 62; 63
Fläche der oben genannten Flurstücke: 1,2920 ha

4). Gemarkung: Eggersdorf

Flur: 1
Flurstücke: 13/6, 13/7, 10021; 10022; 10023,
10024, 10025, 10026, 10027
Fläche der oben genannten Flurstücke: 0,6331 ha

Fläche des Flurbereinigungsgebietes – alt
690,1655 ha

Fläche des Flurbereinigungsgebietes – neu
684,2045 ha

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch den Beschluss der 1. Änderungsanordnung eine Fläche von **684,2045 ha**

Im Auftrag
Jens Spicher

Amt für Landwirtschaft, Wanzeleben, den 24.06.2009
Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben
Az.: 42.3 - 611 B 5.01
Verf. – Nr. SBK 013

Öffentliche Bekanntmachung Flurneuordnungsverfahren Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Land- kreis Schönebeck 013“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Wirtschaftswegebau in dem Verfahrensgebiet Ortsumgehung Schönebeck, 1. Planungsabschnitt benötigten Flächen zum **01.09.2009** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Gebietskarte mit Maßnahmebezeichnung), die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“ wird mit Wirkung vom 01.09.2009 für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

- Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
- Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld nach § 36 Abs. 1 FlurbG zum Ausgleich evtl. auftretender vorübergehender Nachteile infolge der unter I. betroffenen Flächen der vorläufigen Anordnung entfällt, da es sich ausschließlich um Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft handelt.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Halle hat mit Beschluss vom 08.06.2001 das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013, Verf.-Nr.: 0305 SBK 013“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der B 246a im Verfahrensgebiet Schönebeck eingetretenen Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

In dem Verfahrensgebiet ist der Streckenbau für die B 246a bereits abgeschlossen.

Durch die Baumaßnahmen ist das bestehende Wege - und Gewässernetz unterbrochen worden.

Die dadurch verursachten landeskulturellen Nachteile müssen umgehend beseitigt werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben hat daher im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt.

Dieser ist vom Landesverwaltungsamt mit Datum vom 23.02.2005, Az: 409.5.4-611/1-31MD

genehmigt worden und bietet mithin eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum 01.09.2009 zu entziehen.

Da das Verhältnis der von den Nutzern bewirtschafteten Flächen zu den durch diese Anordnung entzogenen Flächen sehr gering ist und die Auswirkungen auf mehrere Pächter/ Bewirtschafter verteilt sind, werden Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft nicht entschädigt. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf volle Pachtzinszahlung haben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht- und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzeleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist. Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst - Kamieth - Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 -

206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag
Jens Spicher

Anlagen

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Anlage 2 Gebietskarte

OT Eickendorf

Stellungnahme zum Rückbau des Brunnens im Sträßchen in Eickendorf

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme Sträßchen in Eickendorf war es erforderlich, den sich dort befindlichen Brunnen, Höhe ehemalige Pferdeschwemme, mit Kies zu verfüllen. Die Quellwirkung wurde dabei nicht beeinträchtigt.

Das Niveau dieser ehemaligen Brunnenanlage wurde abgesenkt und das überlaufende Quellwasser wird durch einen Überlauf, über eine Straßenentwässerung in den dort befindlichen Regenwasserkanal (Lange Straße) abgeleitet.

Es erfolgte durch diese Maßnahme eine Entlastung des Röthegrabens in der Ortslage, im Bereich der Querstraße.

Durch eine weitere Nutzung des Brunnens (zeitweiliges Abpumpen), würden sich Hohlräume in den Tragschichten der Straße bilden und hätten eine Versackung zur Folge bzw. könnten zum Einsturz der Straße führen. In einem vorliegenden Gutachten wurde außerdem der sanierungsbedürftige Zustand des Brunnenbodens festgestellt. Die Sanierung hätte hohe finanzielle Aufwendungen zur Folge.

Eine Beeinträchtigung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr kann von Seiten der Gemeinde Bördeland auf Grund der vorhandenen Hydranten nicht festgestellt werden.

Dieses ehemalige historisch eingeschätzte Bauwerk wird nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme durch eine symbolische Kennzeichnung, die der Ortschaftsrat noch benennen wird, kenntlich gemacht.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf

Der ehemalige Vorstand der Jagdgenossenschaft Eggersdorf hat seine Arbeit eingestellt.

Als Bürgermeister der Gemeinde Bördeland bin ich Kraft Gesetz dazu verpflichtet, einen Notvorstand zu bilden. Vorrangige Aufgabe des Notvorstandes ist, schnellstmöglich eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen und einen ordentlichen Vorstand wählen zu lassen.

Deshalb lade ich hiermit gemäß § 9 Bundesjagdgesetz alle Grundeigentümer der bejagbaren Flächen der Gemarkung Eggersdorf, welche Kraft Gesetz Mitglied der Jagdgenossenschaft sind, zur Genossenschaftsversammlung

**am Dienstag, 25.08.2009, 19.00 Uhr
im Bürgerhaus, Eggersdorf,
Kirchstraße 4 (Eingang Tränkestraße), 39221**

Bördeland

recht herzlich ein und bitte um unbedingte Teilnahme, damit wieder ein arbeitsfähiger Vorstand gebildet werden kann.

Hinweis:

Zum Nachweis des Eigentums an Grundbesitz in der Gemarkung Eggersdorf und dessen Größe müssen vor Versammlungsbeginn entsprechende Unterlagen (Grundbuch oder Katasterauszug) unbedingt vorgelegt werden.

Die Vollmacht zur Vertretung eines Eigentümers (Jagdgenossen) in der Versammlung bedarf der Schriftform. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss nach § 34 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt amtlich beglaubigt sein.

Bernd Nimmich
Bürgermeister der Gemeinde Bördeland

Sie suchen eine Wohnung?

Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland bietet folgenden freien Wohnraum an:

OT Biere

- 2 Raum WE, Kleine Str. 26 mit 62,69 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 39,70 qm – Kohleofen
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 2 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 11 mit 57,40 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, Salzer Str. 12 mit 57,50 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,28 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheizer Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2e mit 57,44 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, Neue Str. 5 mit 94,89 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE A.-Bebel-Str. 2d mit 48,20 qm - Kachelofen
- 3 Raum WE A.-Bebel-Str. 2d mit 58,20 qm – Gasheizer Gamat

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Frau Wiemann, Tel.: 039297 / 26143

OT Welsleben

Preiswerte 3-Raum-Wohnung mit Kohleheizung
Wohnfläche 66,26 m²/ Erdgeschoss
Gartennutzung

2 Raum Wohnung mit Gas-Zentralheizung
Dusche – 1. Obergeschoss
Wohnfläche 76,47 qm
Hofnutzung

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn. Te. 039297/ 26141

OT Eggersdorf

2.Raum-Dachwohnung mit Gas-Zentralheizung
Wohnfläche 34,80 m²

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn. Te. 039297/ 26141

Vermietung Gewerberäume im OT Welsleben

- . gute Verkehrsanbindung direkt an der B 246 a
- . Parkplatz vor dem Objekt
- . Nutzungsart nicht vorgegeben
- . Beheizung mit Gasaußenheizer

Folgende Räumlichkeiten werden vermietet:

. Haupträume 117,66 m²
 . Nebenräume 45,64 m²

Nähere Informationen erteilt das Bauamt der Gemeinde
 Bördeland – Wohnungsverwaltung, Herr Korn
 Tel. 039297/ 26141
 E-Mail: buengerbuero@gem-boerdeland.de

*Ende der Bekanntmachungen und Mitteilungen der
 Gemeinde Bördeland
 Bernd Nimmich
 (Bürgermeister)*

Nichtamtlicher Teil

Informationen
 und
 Werbung

Spielansetzungen FSV Blau Weiss Biere Alt-Herren-Mannschaft

Freitag 24.07.2009

18.30 Uhr Westeregeln – Biere

Freitag 31.07.2009

18.30 Uhr Eggersdorf - Biere

Spielansetzungen BSV Eickendorf e. V. Alt-Herren-Mannschaft

Freitag, 07.08.09

18.30 Uhr BSV gegen SG Ziepel-Wörmlitz

Freitag, 21.08.09

18.30 Uhr TSG Unseburg/Tartun gegen BSV

Freitag, 28.08.09

18.30 Uhr BSV gegen SV Förderstedt

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

Alte Herren

MTV - Wacker Felgeleben

14.08.2009

Alte Herren

SV Förderstedt - MTV

60 Jahre TSV Blau-Weiß Eggersdorf

Der TSV Blau-Weiß Eggersdorf möchte sich für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke bei allen Gratulanten recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt dem Team Gaststätte "Zum Pferdeshall", das für die gastronomische Versorgung zuständig war.

Danken möchten wir auch den Heimatfreunden aus Zicken Zens" für ihre Unterstützung und bei allen mitwirkenden Vereinen und Helfern, die dazu beigetragen ha-

ben, dass unser Jubiläum ein voller Erfolg war.

Rüdiger Bartz

Unsere tolle Festwoche zum 40. Jubiläum ist vorbei und wir möchten danke sagen!

In der Woche vom 8.6.09 -12.6.09 feierten die Kinder, Eltern, das Kuratorium, die Erzieher, ehemalige Mitarbeiter und viele Gäste eine gelungene und tolle Festwoche mit einem krönenden Höhepunkt dem Familiennachmittag.

Am Montag den 08.06.09 unternahmen die Kinder mit einigen Eltern eine Schatzsuche im Kusswäldchen in Salzelmen. Dort soll ein sehr "wichtiger Schatz" vergraben sein. Dabei wurden den Kindern Fragen gestellt und die Beantwortung dieser Fragen führte die Kinder immer näher zum Ziel bis letztendlich der Schatz gefunden und aufgeteilt werden konnte.

Mit einem Reisebus fuhren die Kinder mit ihren Eltern am Dienstag zu einem Abenteuerspielplatz nach Neu Königsau, wo sie den Tag bei schönem Wetter genießen konnten.

Der Mittwoch war der Polizei unter Leitung von Herrn Groß vom Revier in Schönebeck vorbehalten. Sie bauten einen Rollerparcour auf und die Kinder konnten mit ihren eigenen Fahrzeugen wie Roller oder ein anderes Gefährt die Fahrstrecke meistern. Anschließend durften die Kinder mal in ein richtiges Polizeiauto einsteigen und sich innen alles anschauen.

Am Donnerstag war die Theatergruppe aus Bernburg bei uns zu Gast. Sie spielte uns etwas über Hummel Brummel und die verzauberte Blumenwiese vor. Die Kinder waren begeistert von dem Stück und belohnten die Künstler mit tosendem Beifall.

Nun war es endlich soweit. Der Freitag sollte der Höhepunkt unserer Festwoche sein. Wir haben ab 15 Uhr zum Familiennachmittag eingeladen. Viele Gäste sind der Einladung gefolgt, um mit uns zu feiern, in Erinnerungen zu schwelgen oder einfach unser Haus und Leute kennen zu lernen. Alles war geplant doch das Wetter spielte nicht so mit und somit durften einige Attraktionen wie z. B. die Hüpfburg aus Sicherheitsgründen nicht aufgebaut werden. Trotz allem konnte uns die Freude am Fest nicht genommen werden. Mit einem großen Zelt von den Maltesern aus Calbe waren wir für einige Wetterkapriolen gerüstet.

Der Kuchen, den viele Eltern gebacken hatten, war schnell verkauft. Dabei halfen uns die Senioren der Ortgruppe Eggersdorf. Mitglieder des Elternkuratoriums führten eine Tombola durch und fast alle Lose wurden verkauft. Am deftigen Grill, der durch unsere Essensfirma Conrad betreut wurde, konnte man sich stärken- es gab Grillwurst und Bulette.

Für die Kinder wurden die Bewegungsstrecke, die Bastelstraße und ein Schminkstand aufgebaut, die auch sehr gut besucht waren. Mit einer Eisenbahn konnten die Kinder ihre Runden drehen wie es ihnen beliebte und die Plätze waren immer vergeben. Ganz beliebt war der Lokführerplatz. Da war kein "Rankommen". Die Eisenbahn war vor der Kita aufgebaut.

Auch für Musik während der Veranstaltung wurde gesorgt. Herbert Riemer stellte uns seine Technik kostenlos zur Verfügung, wodurch Musik und Ton richtig zu Ohr kamen.

Auch eine andere Art von Musik wurde geboten. Der Eggersdorfer Frauenchor sorgte mit entsprechenden Kinderliedern für das richtige Feeling.

Die Frauen der Handarbeitsgruppe "Flotte Nadel" haben eine Ausstellung für uns organisiert. Sie haben Puppensachen für unsere Puppen in der Kita angefertigt und stellten sie zur Schau. Die Puppenkleider durfte die Kita behalten und zieren nun unsere Püppchen.

Zum Abschluss des Tages begleitete die Freiwillige Feuerwehr Eggersdorf den Laternenumzug durch den Ort.

Die Hüpfburg, die nicht aufgestellt werden konnte, kommt uns einen anderen Tag zu Gute. Sie wird von der Salinenapotheke gesponsert.

Den vielen Helfern, vielen Sponsoren, den Eltern, dem Kuratorium, den Gemeindefreizeitern Karin, Georg und Peter, dem amtierenden Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat von Eggersdorf, der Verwaltung Bördeland mit Bürgermeister Bernd Nimmich sei hiermit herzlich gedankt.

Ohne ihre Unterstützung, sei es finanziell oder tatkräftig, wäre es nicht möglich gewesen diese Veranstaltungen durchzuführen.

Danke für die vielen Glückwünsche und Gratulationen von ganz vielen lieben Gästen.

*Bis zum nächsten Jubiläum in 5 Jahren
Eure Kita „Zwergenland“ Eggersdorf*

Die nächsten Termine der mobilen Sozialberatung der Volkssolidarität in der Gemeinde Bördeland

Ortsteil Biere:

04. August 2009 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
in der Jugendbegegnungsstätte, Große Str. 3;

Ortsteil Eickendorf:

04. August 2009 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Bürgerzentrum, Karl-Marx-Str. 1;

Ortsteil Zens:

11. August 2009 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Dorfclub, Bördestr. 1 .

Physiotherapie „Katrin Gaß“

Karl-Marx-Str. 18, OT Eickendorf, 39221 Bördeland
039297/ 21972

Angebot im Juli !!!

Gönnen Sie sich und Ihrem Körper ein bisschen Erholung in diesen stressigen Tagen mit einer aromatischen Kräuterstempelmassage „Samun Prai“ für:

Rücken 60 Min.

Gesicht 30 Min.

Beine 40 Min.

Füße 30 Min.

Preise erfahren Sie bei uns in der Praxis.

Öffnungszeiten:

Mo. von 08.00 - 18.00 Uhr

Die. u. Do. von 08.00 - 19.00 Uhr

Mi. von 08.00 - 16.00 Uhr

Fr. von 08.00 - 13.00 Uhr

Leistungsspektrum:

manuelle Therapie, manuelle Lymphdrainage, KG, KG und PNF, Massagen, Granio-Sakrale-Osteopathie Massagen, Ultraschallbehandlungen, Strombehandlungen und CMD-Kiefergelenkbehandlungen
Hausbesuche

Präventionsmaßnahmen:

Rückenschule, Kinderrückenschule, Pilates und Nordic-Walking

Neue Öffnungszeiten für

Ramona's Blumenhof

Ab 20.07.2009 gelten neue Öffnungszeiten:

Montag – Freitag von 15.00 – 19.00 Uhr

Samstag von 10.00 – 12.00 Uhr

Sonntag von 10.00 – 12.00 Uhr

Bestellungen nehmen wir unter 039296/ 20544 entgegen.

Danke für Ihr Verständnis.

Für die zu unserer

Silberhochzeit

überbrachten Glückwünsche, Blumen, Geschenke und Überraschungen möchten wir uns bei unserem Sohn und Freundin, bei unseren Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten, Kollegen sowie unseren Sportgruppen und unseren DJ Mario und Anja herzlich bedanken.

Olaf und Petra Schaak

Welsleben, im Mai 2009

Wir haben geheiratet

Die Flitterwochen sind beendet,
die Karten gelesen,
das Geld ist gezählt.

Nun möchten wir „Danke“ sagen
dafür, dass ihr unseren Tag
gemeinsam mit uns verbracht habt,
den Ideenreichtum eurer tollen Geschenke,
für die zahlreichen Glückwünsche,
Blumen und Überraschungen,
mit denen ihr dazu beigetragen habt,
dass er für uns zum schönsten Tag
unseres bisherigen Lebens wurde.

Besonders danken möchten wir unseren
Trauzeugen Steffi und Rajko,
dem Standesbeamten Herrn Nimmich,
den Mitarbeitern der Gemeinde Bördeland
- besonders der Finanzabteilung -
und der Freiwilligen Feuerwehr Biere.

**André und Nadine Cuno geb. Dobbrunz
sowie Lea und Lilly**

Biere, im Juni 2009

Der Himmel auf Erden war für uns der Tag unserer

Silberhochzeit !

Auf diesem Wege bedanken wir uns ganz besonders bei unseren Kindern und Eltern, Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten, dem Team der Kita „Bördespatz“, den Eagles aus Magdeburg, DJ Hüppel sowie dem Team von Frau Tscheuschner von der Kegelbahn, die uns diesen Tag mit soviel Liebe und Mühe unvergesslich machten.

Vielen Dank für die zahlreichen Blumen, Glückwün-

sche und Geschenke sowie Überraschungen und lieben Ratschlägen für den weiteren Lebensweg.

Sylvia und Uwe Kellermann

Biere, Juli '09